



Bedingungsänderungen zum 13. Januar 2018

Kundeninformation mit Erläuterungen zu den Änderungen unserer Geschäftsbedingungen zum 13. Januar 2018

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

zum 13. Januar 2018 treten aufgrund europäischer Vorgaben neue gesetzliche Bestimmungen für die Erbringung von Zahlungsdiensten in Kraft („Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie“). Diese müssen wir in den mit Ihnen vereinbarten Geschäftsbedingungen zum Zahlungsverkehr umsetzen. Daher gelten ab dem 13. Januar 2018 neue Fassungen der Geschäftsbedingungen. Das betrifft die Bedingungen für den Überweisungsverkehr und den Lastschriftverkehr, die Bedingungen für die Sparkassen-Card (Debitkarte), die Bedingungen für die Kreditkarten sowie die Bedingungen für das Online-Banking.

Die geänderten Passagen der jeweiligen Bedingungen haben wir rot gekennzeichnet und Ihnen als Anlage beigefügt. Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen können Sie dieser Kundeninformation entnehmen. Unsere Entgelte, die Annahme- und Ausführungsfristen für Zahlungsaufträge und unsere Geschäftstage entnehmen Sie bitte – wie gewohnt – dem „Preisaushang“ und dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass die folgenden Ausführungen auch Erläuterungen zu Bedingungstexten für Produkte enthalten können, deren Nutzung Sie aktuell nicht mit uns vereinbart haben. In diesem Fall sind die entsprechenden Ausführungen sowie die dazugehörigen Kundenbedingungen für Sie gegenstandslos. Die Bedingungen entfalten erst im Zusammenwirken mit den jeweiligen Produktverträgen (zum Beispiel einer Karten-Vereinbarung oder Online-Banking-Vereinbarung) ihre Wirkung.

I. Überblick über gesetzliche Änderungen

Mit der Novelle des Zahlungsdiensterechts werden neue Vorschriften für Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste geschaffen. Des Weiteren werden die Erstattungsfrist bei unautorisierten Zahlungen verkürzt, die Ansprüche bei verspäteter Ausführung einer Zahlung neu geregelt und die Haftungsgrenze bei Karten- und Online-Banking-Zahlungen für Verbraucher abgesenkt. Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums in einer Drittstaatenwährung (zum Beispiel US-Dollar) werden stärker vom Zahlungsdiensterecht erfasst. Die Beschwerderechte des Kunden werden erweitert.

II. Änderungen in den Bedingungen

1. Bedingungen für den Überweisungsverkehr

– Nutzung von Zahlungsauslösediensten

Bei online geführten Zahlungskonten können Sie auch einen Zahlungsauslösedienst nutzen, um der Sparkasse einen Überweisungsauftrag zu übermitteln (Nummer 1.3 Absatz 4). Entsprechend werden die Klauseln zur Erteilung, zum Zugang und zum Widerruf von Überweisungsaufträgen sowie zur Haftung ergänzt.

– Ablehnung von Zahlungsaufträgen

Wird ein Zahlungsauftrag zum Beispiel wegen fehlender Kontodeckung abgelehnt, fällt dafür das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt an. Dieses Entgelt ist nicht mehr an die Unterrichtung über die Nichtausführung, sondern an die Nichtausführung selbst geknüpft (Nummer 1.7). Ob Ihre Sparkasse für diese Leistung ein Entgelt verlangt, können Sie dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ Ihrer Sparkasse entnehmen.

– Erstattungsfrist bei nicht autorisierten Überweisungen

Wurde eine Zahlung Ihrem Konto belastet, für die Sie keinen Überweisungsauftrag erteilt haben, erstattet die Sparkasse den Betrag einen Geschäftstag nach der Anzeige bei der Sparkasse (Nummer 2.3.1, 3.1.3.1 und 3.2.3.1). Bei einem begründeten Betrugsverdacht gilt diese Frist nicht.

– Berichtigung bei verspäteter Ausführung

Ist eine Zahlung bei dem Zahlungsempfänger verspätet gutgeschrieben worden, können Sie als Zahler die Sparkasse auffordern, der Sparkasse/Bank des Zahlungsempfängers mitzuteilen, dass die Wertstellung bei dem Zahlungsempfänger berichtigt wird (Nummer 2.3.2 Absatz 3 und 3.1.3.2 Absatz 3).

– Nachforschung bei Fehlleitungen

Kommt es aufgrund der von Ihnen angegebenen Kundenkennung zu einer Fehlleitung der Überweisung, wird Ihnen die Sparkasse auf Ihren schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitteilen (Nummer 2.3.5 und 3.1.3.6). Sie können damit dann einen Anspruch gegenüber dem Zahlungsempfänger geltend machen.

– Überweisungen mit Drittstaatenbezug

Überweisungen in Drittstaaten (zum Beispiel USA, Schweiz) und Überweisungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums in Drittstaatenwährungen (zum Beispiel Überweisung nach Italien in US-Dollar) wurden bisher gleichermaßen in Nummer 3 geregelt. Nunmehr werden diese beiden Sachverhalte unterschieden und wie folgt geregelt:

- Überweisung innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums in Drittstaatenwährung (Nummer 3.1): Die Haf-

tungsregeln des europäischen Zahlungsdiensterechts gelten auch für die Bestandteile einer Überweisung in einer Drittstaatenwährung, die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigt werden. Für Vorgänge außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (zum Beispiel Verrechnung der US-Dollar-Währung in den USA) gelten die allgemeinen Haftungsgrundsätze fort (Nummer 3.1.3.4), wie sie auch für Überweisungen in Drittstaaten weiter maßgeblich sind.

- Überweisung in Drittstaat (Nummer 3.2): Die bisherigen Haftungsgrundsätze bleiben unverändert. Allerdings wird im Fall einer nicht autorisierten Überweisung die Erstattungsfrist neu geregelt (Nummer 3.2.3.1).

– **Sonderregelungen für Nicht-Verbraucher**

Für Nicht-Verbraucher gelten teilweise abweichende Regelungen (siehe Nummer 1.10.2; 2.3.2; 2.3.4; 3.1.3.2; 3.1.3.3; 3.1.3.5).

2. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren und im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren

– **Nichteinlösung von Lastschriften**

Wird eine Lastschrift zum Beispiel wegen fehlender Kontodeckung nicht eingelöst, fällt dafür das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt an. Dieses Entgelt ist nicht mehr an die Unterrichtung über die Nichtausführung, sondern an die Nichtausführung selbst geknüpft (jeweils Nummer 2.4.3 der Bedingungen). Ob Ihre Sparkasse für diese Leistung ein Entgelt verlangt, können Sie dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ Ihrer Sparkasse entnehmen.

– **Erstattungsfrist bei nicht autorisierten Lastschriften**

Wurde eine Zahlung Ihrem Konto belastet, die Sie nicht autorisiert haben, erstattet die Sparkasse den Betrag einen Geschäftstag nach der Anzeige bei der Sparkasse (jeweils Nummer 2.6.1 der Bedingungen). Bei einem begründeten Betrugsverdacht gilt diese Frist nicht.

– **Nachforschung bei Fehlleitungen**

Kommt es aufgrund der vom Zahlungsempfänger angegebenen Kundenkennung zu einer Fehlleitung der Zahlung, wird Ihnen die Sparkasse auf Ihren schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitteilen (Nummer 2.6.5 der Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren / Nummer 2.6.3 der Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren). Sie können damit dann einen Anspruch gegenüber dem Zahlungsempfänger geltend machen.

– **Sonderregelungen für Nicht-Verbraucher**

Kommt es aufgrund einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlung oder wegen einer nicht autorisierten Zahlung zu Schäden, wird klargestellt, dass die Sparkasse, falls Sie kein Verbraucher sind, nicht mehr für das Verschulden der von ihr zwischengeschalteten Stellen haftet (Nummer 2.6.4 der Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren und Nummer 2.6.2 der Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren). Die Haftung der Sparkasse beschränkt sich auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.

3.Vereinbarung über den Einzug von Forderungen durch SEPA-Basis-Lastschriften / SEPA-Firmen-Lastschriften

Geht der Lastschriftbetrag lediglich verspätet bei der Sparkasse ein, so können Sie verlangen, dass die Sparkasse die Gutschrift auf Ihrem Zahlungskonto so vornimmt, als sei der Zahlungsvorgang rechtzeitig erfolgt (jeweils Nummer 13.4 der Vereinbarung).

4.Bedingungen für das Online-Banking

– **Nutzung von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten**

Sie können Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste unter Verwendung Ihrer Personalisierten Sicherheitsmerkmale und Zahlungsinstrumente (zum Beispiel PIN und TAN) nutzen (Nummer 1 Absatz 1). Die Sorgfaltspflichten sind entsprechend ergänzt worden (Nummer 7.1. und 7.2).

– **Haftung bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen**

Bei von Ihnen nicht autorisierten Zahlungsvorgängen haften Sie vor der Sperranzeige verschuldensunabhängig bis zu einem Betrag von 50 Euro (bisher 150 Euro, Nummer 10.2.1). Sollte es Ihnen nicht möglich gewesen sein, den Verlust, Diebstahl oder Ähnliches Ihres Zahlungsinstrumentes zu bemerken, entfällt Ihre Haftung, es sei denn, Sie haben in betrügerischer Absicht gehandelt oder Ihre Anzeige- und Sorgfaltspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

Sie haften auch dann nicht, wenn die Sparkasse von Ihnen keine starke Kundenauthentifizierung (die vereinbarten Personalisierten Sicherheitsmerkmale oder das biometrische Merkmal) verlangt beziehungsweise geprüft hat. Dies gilt allerdings nur, wenn Sie nicht in betrügerischer Absicht gehandelt haben.

Sollten Sie kein Verbraucher sein, so gelten nach Nummer 10.2.1 Absatz 8 teilweise strengere Haftungsmaßstäbe.

5. Bedingungen für die Sparkassen-Card (Debitkarte)

– Begriff Debitkarte

Im Titel und im Einleitungssatz ist klargestellt, dass die Sparkassen-Card eine Debitkarte ist. Zahlungen mittels einer Debitkarte werden – anders als Kreditkartenzahlungen – umgehend dem Kundenkonto belastet.

– Digitale Debitkarte

Die Sparkassen-Card kann als physische Debitkarte oder als digitale Debitkarte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben werden. Das Bedingungswerk ist bereits für das innovative mobile Zahlen mittels digitaler Debitkarten vorbereitet (Nummer A.II.1, A.II.7.3, A.II.7.4). Diese und gegebenenfalls ergänzende Nutzungs- und Vertragsbedingungen gelten nur dann, wenn Sie sich für eine digitale Debitkarte entscheiden. Mit dieser digitalen Debitkarte können Sie künftig über mobile Endgeräte (zum Beispiel mit einem Smartphone) kontaktlos durch einfaches Davorhalten an entsprechend ausgestatteten Kassenterminals bezahlen und weitere Dienstleistungen nutzen. Sollten Sie hiervon keinen Gebrauch machen, ändert sich für Sie nichts.

– Ersatzkarte

Für den Ersatz einer verloren gegangenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Debitkarte ist das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Sparkasse ausgewiesene Entgelt maßgeblich, sofern der Karteninhaber die Umstände, die zum Ersatz der Karte geführt haben, zu vertreten hat und die Sparkasse nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist (Nummer A.II.7.4 Absatz 3). Ob Ihre Sparkasse für diese Leistung ein Entgelt verlangt, können Sie dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ Ihrer Sparkasse entnehmen.

– Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Wenn Sie zugestimmt haben, vor der eigentlichen Zahlung einen bestimmten Betrag zum Beispiel an einem Tankautomaten oder im Hotel zu reservieren, ist die Sparkasse berechtigt, auf Ihrem Konto einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (siehe Nummer A.II.3) verfügbaren Geldbetrag vorübergehend zu sperren (Nummer A.II.9).

– Erstattungsfrist bei nicht autorisierten Kartenzahlungen

Wurde Ihrem Konto eine Zahlung belastet, die Sie nicht autorisiert haben, erstattet die Sparkasse den Betrag einen Geschäftstag nach der Anzeige bei der Sparkasse

(Nummer A.II.13.1). Bei einem begründeten Betrugsverdacht gilt diese Frist nicht.

– **Haftung bei nicht autorisierten Kartenzahlungen**

Bei nicht autorisierten Kartenzahlungen (Nummer A.II.14.1) gilt wie bisher grundsätzlich, dass Sie nach der Sperranzeige Ihrer Debitkarte keine Haftung mehr für die danach eintretenden Schäden durch missbräuchliche Nutzung Ihrer Debitkarte trifft. Bei Schäden vor der Sperranzeige verzichten wir grundsätzlich auf die gesetzlich vorgesehene Schadensbeteiligung in Höhe von maximal 50 Euro (bisher: 150 Euro) und übernehmen auch diese Schäden für Sie. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung von Sorgfaltspflichten oder wenn Sie in betrügerischer Absicht handeln, ist Ihre Haftung wie bisher auf den für die Debitkarte vereinbarten Verfügungsrahmen beschränkt.

6. Bedingungen für die Mastercard/Visa Card (Kreditkarte)

– **Begriff Kreditkarte**

Im Titel und im Einleitungssatz ist klargestellt, dass die Mastercard/Visa Card eine Kreditkarte ist. Dies geschieht in Abgrenzung zu Debitkarten, bei denen Zahlungen in jedem Fall umgehend dem Zahlungskonto belastet werden, während für Kreditkarten besondere Regelungen zur Belastung des Zahlungskontos gelten.

– **Digitale Karte**

Inhaltlich vergleichbar mit den dargestellten wesentlichen Änderungen in den Bedingungen für die Sparkassen-Card haben wir auch die Kundenbedingungen für die Mastercard/Visa Card an die neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst und auch für das digitale Zahlverfahren vorbereitet. So können Sie sich künftig auch bei Ihrer Kreditkarte für die Vorteile einer digitalen Karte entscheiden. In diesem Fall gelten in den Kundenbedingungen die besonderen Regelungen wie zum Beispiel besondere Sorgfaltspflichten für den Umgang mit der digitalen Karte. So muss nach Nummer 10.4.1 der Kundenbedingungen der Sparkasse/Landesbank auch der Verlust des Smartphones angezeigt werden, auf dem die digitale Karte gespeichert ist, um die Löschung der Zahlungsfunktion der digitalen Karte aus Sicherheitsgründen zu veranlassen.

– **Haftung bei nicht autorisierten Kartenzahlungen**

Unter Nummer 12 „Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Verfügungen“ wurden die gesetzlichen Regelungen des § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuches in den Kundenbedingungen umgesetzt. Wie bisher tragen Sie mit Abgabe der Sperranzeige keine Haftung für danach einge-

trete Schäden aufgrund missbräuchlicher Nutzung der Kreditkarte. Auch bei Schäden vor der Sperranzeige verzichten wir – genauso wie bei der Sparkassen-Card – auf die gesetzlich mögliche Schadensbeteiligung von 50 Euro und übernehmen diese Schäden. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung von Sorgfaltspflichten oder wenn Sie in betrügerischer Absicht handeln, ist Ihre Haftungsgrenze der für die Karte vereinbarte Verfügungsrahmen.

– **Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags**

Wenn Sie zugestimmt haben, vor der eigentlichen Zahlung einen bestimmten Betrag zum Beispiel an einem Tankautomaten oder im Hotel zu reservieren, ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, auf Ihrem Konto einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (siehe Nummer 4) verfügbaren Geldbetrag vorübergehend zu sperren (Nummer 7).

– **Ersatzkarte**

Für den Ersatz einer verloren gegangenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Kreditkarte ist das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Sparkasse/Landesbank ausgewiesene Entgelt maßgeblich, sofern der Karteninhaber die Umstände, die zum Ersatz der Karte geführt haben, zu vertreten hat und die Sparkasse/Landesbank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist (Nummer 18.1). Ob Ihre Sparkasse/Landesbank für diese Leistung ein Entgelt verlangt, können Sie dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ Ihrer Sparkasse/Landesbank entnehmen.

– **Änderungen in Kundenbedingungen bei sonstigen Kreditkartenprodukten**

Die mitgeteilten Änderungen in den Kundenbedingungen für die Mastercard/Visa Card gelten auch für sonstige Kreditkartenprodukte wie zum Beispiel Picture- oder Basis-kreditkarte.

Inhaltsverzeichnis

Bedingungen für den Überweisungsverkehr	10
Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren	20
Vereinbarung über den Einzug von Forderungen durch SEPA-Basis-Lastschriften	24
Vereinbarung über den Einzug von Forderungen durch SEPA-Firmen-Lastschriften	26
Bedingungen für das Online-Banking	27
Bedingungen für die Sparkassen-Card (Debitkarte)	34
Bedingungen für die Mastercard/Visa Card (Kreditkarte)	41

Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Fassung: 13. Januar 2018

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

1 Allgemein

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Sparkasse vereinbarten Art und Weise (z. B. PIN/TAN). **In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Sparkasse die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.**

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrages an die Sparkasse auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdienstleistungsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Sparkasse

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Sparkasse zugeht. **Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird.** Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Sparkasse (z. B. mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Online-Banking-Server **der Sparkasse**).

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) **Bis zum Nach** Zugang des Überweisungsauftrags bei der Sparkasse (siehe Nummer 1.4 Absätze 1 und 2) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Sparkasse **nicht mehr** widerrufen. **Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf durch Erklärung gegenüber der Sparkasse möglich.** Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Sparkasse widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat. **Der Widerruf muss der Sparkasse in Textform oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Online-Banking), auf diesem Wege zugehen.**

(3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Sparkasse dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Sparkasse gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. **Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers.** Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Sparkasse das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.7 Ablehnung der Ausführung

(3) Für die **Unterrichtung über eine** berechnete Ablehnung **der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags** berechnet die Sparkasse das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Sparkasse unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. **Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.**

1.10 Entgelte und deren Änderung

1.10.1 Entgelte für Verbraucher ~~als Kunden für Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR²) in Euro oder in einer anderen EWR-Währung⁴~~

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte **im Überweisungsverkehr** werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Sparkasse im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Sparkasse in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Sparkasse in ihrem Angebot besonders hinweisen. **Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 17 Absatz 6 AGB Sparkassen.**

1.10.2 Entgelte für **Kunden, die keine Verbraucher sind sonstige Sachverhalte**

Bei Entgelten und deren Änderung

- für Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁵) oder ~~für Überweisungen innerhalb Deutschlands oder in andere EWR-Staaten in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungen⁶) und~~
- für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 17 Absätze 21 bis 6 AGB Sparkassen.

2 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR²) in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁴

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden

2.3 Erstattungs-, **Berichtigungs-** und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Sparkasse gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag **unverzüglich** zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. **Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Sparkasse angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Sparkasse auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Sparkasse einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Sparkasse ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Sparkasse.**

2.3.2 **Ansprüche Erstattung** bei nicht erfolgter, ~~oder~~ fehlerhafter ~~oder verspäteter~~ Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Sparkasse die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Sparkasse dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. **Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Sparkasse.** Soweit vom Überweisungsbetrag von der Sparkasse oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Sparkasse zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(3) **Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Sparkasse fordern, dass die Sparkasse vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Sparkasse nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist. ~~Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Überweisung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nummer 2.2.1 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Sparkasse nach Nummer 2.3.3; bei Kunden, die keine Verbraucher sind, nach Nummer 2.3.4.~~**

2.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, ~~oder~~ fehlerhafter ~~oder verspäteter~~ Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten

Überweisung kann der Kunde von der Sparkasse einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Sparkasse die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Sparkasse hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse und Kunde den Schaden zu tragen haben.

2.3.4 ~~Schadensersatz~~Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind ~~bei nicht erfolgten autorisierten Überweisungen, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisungen oder bei nicht autorisierten Überweisungen~~

Abweichend von den ~~Erstattungsansprüchen~~ ~~Ansprüchen~~ in Nummer 2.3.2 und ~~Schadensersatzansprüchen~~ in Nummer 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei ~~einer~~ nicht erfolgten, ~~oder~~ fehlerhaft ~~oder verspätet~~ ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei ~~einer~~ nicht autorisierten Überweisungen neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Sparkasse haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden von der Sparkasse zwischengeschalteten Stellen haftet die Sparkasse nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Sparkasse auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Schadensersatzansprüche des Kunden sind der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Sparkasse in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Beschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Sparkasse und für Gefahren, die die Sparkasse besonders übernommen hat, ~~sowie für nicht autorisierte Überweisungen.~~

2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Sparkasse nach den Nummern 2.3.2, 2.3.3 und 2.3.4 ist in ~~folgenden Fällen~~ ausgeschlossen:

- ~~wenn die~~ Sparkasse ~~weist~~ gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist. ~~oder~~
- ~~soweit die~~ Die Überweisung ~~wurde~~ in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt ~~wurde~~. In diesem Fall kann der Kunde von der Sparkasse jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. ~~Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Sparkasse ver-~~

pflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für diese ~~Wiederbeschaffung~~ Tätigkeiten der Sparkasse nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Sparkasse das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Sparkasse aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Sparkasse nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Sparkasse den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. **Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.**

3 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR²) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung⁶) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁵)

3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR²) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung⁶)

3.1.3 ~~3-3~~ Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei Haftung der Sparkasse für einer nicht autorisierten Überweisung

~~(1)~~ Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz (2)) hat die Sparkasse gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag **unverzüglich** zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. **Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Sparkasse angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Sparkasse auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Sparkasse einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Sparkasse ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Sparkasse.**

~~(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Sparkasse für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung~~

eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Sparkasse die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Sparkasse dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Sparkasse. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Sparkasse oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Sparkasse zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Sparkasse die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Sparkasse fordern, dass die Sparkasse vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Sparkasse nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Sparkasse auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Sparkasse einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Sparkasse die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Sparkasse hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Sparkasse,
- für Gefahren, die die Sparkasse besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Sparkasse haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Sparkasse zwischengeschalteten Stellen haftet die Sparkasse nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Sparkasse auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Sparkasse ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Sparkasse und für Gefahren, die die Sparkasse besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Sparkasse haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Sparkasse zwischengeschalteten Stellen haftet die Sparkasse nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Sparkasse auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Sparkasse in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Sparkasse und für Gefahren, die die Sparkasse besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Sparkasse nach Nummern 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Sparkasse weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.

- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Sparkasse jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach Satz 2 nicht möglich, so ist die Sparkasse verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunkts berechnet die Sparkasse das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Sparkasse aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Sparkasse nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Sparkasse den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Sparkasse keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Sparkasse aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁵)

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage)
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage)
- Betrag
- Name des Kunden
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden

3.2.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Sparkasse gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Sparkasse angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Sparkasse auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Sparkasse einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Sparkasse ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Sparkasse.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Sparkasse für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2 ~~3.3.2~~ Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter ~~oder fehlerhafter~~ Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei nicht erfolgten, ~~oder~~ fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisungen hat der Kunde, neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB, Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

- Die Sparkasse haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Sparkasse nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Sparkasse auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Sparkasse ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Sparkasse und für Gefahren, die die Sparkasse besonders übernommen hat.

3.2.3.3 ~~3.3.3~~ Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Sparkasse nach Nummer 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Sparkasse weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Sparkasse jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der Sparkasse nach Satz 2 dieses Unterpunkts berechnet die Sparkasse das im „Preis- und

Leistungsverzeichnis" ausgewiesene Entgelt.

~~Ansprüche des Kunden wegen der fehlerhaften Ausführung einer Überweisung nach Nummer 3.3.2 bestehen nicht, wenn~~

- ~~— die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden fehlerhaft angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt wurde oder~~
- ~~— die Sparkasse gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.~~

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 3.24.3.1 und 3.24.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Sparkasse aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Sparkasse nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon in Textform unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Sparkasse den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. **Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.**

² Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

⁴ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur grenzüberschreitende Zahlungen mit Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

⁵ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.

⁶ Z. B. US-Dollar.

Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

Fassung: 13. Januar 2018

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basis-Lastschrift über sein Konto bei der Sparkasse gelten folgende Bedingungen.

2 SEPA-Basis-Lastschrift

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Sparkasse die Einlösung von SEPA-Basis-Lastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Sparkasse vereinbarten Art und Weise zu erteilen.

In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschritfeinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basis-Lastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Sparkasse, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basis-Lastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubiger-Identifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kunden (sofern verfügbar) und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

Mit dem Einzug der letzten Lastschrift teilt der Zahlungsempfänger der Sparkasse des Kunden die Erledigung des SEPA-Lastschriftmandates mit.

2.2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basis-Lastschriften

Der Kunde kann der Sparkasse gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basis-Lastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der Sparkasse bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag **möglichst** schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Online-Banking), auf diesem Wege zugehen. Diese Weisung sollte zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung
Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basis-Lastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Sparkasse den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Sparkasse, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für die ~~Unterrichtung über eine~~ berechnete Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basis-Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich) berechnet die Sparkasse das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

2.6 Erstattungs-, ~~Berichtigungs-~~ und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Sparkasse gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag ~~unverzüglich~~ zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

~~Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Sparkasse angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist, oder die Sparkasse auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Sparkasse einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Sparkasse ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.~~

2.6.2 Ansprüche ~~Erstattung~~ bei nicht erfolgter, ~~oder~~ fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungen

~~(3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nummer 2.4.4 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Sparkasse nach Nummer 2.6.3, bei Kunden, die keine Verbraucher sind, nach Nummer 2.6.4. Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer 2.4.4 Absatz 2 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.~~

2.6.3 Schadensersatz ~~wegen~~ Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, ~~oder~~ fehlerhafter oder ~~verspäteter~~ Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Sparkasse einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen.

Dies gilt nicht, wenn die Sparkasse die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Sparkasse hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse und Kunde den Schaden zu tragen haben.

2.6.4 ~~Schadensersatz~~ Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind, ~~bei nicht erfolgten autorisierten Zahlungen, ausgeführten autorisierten Zahlungen oder bei nicht autorisierten Zahlungen~~

Abweichend von den ~~Erstattungs~~ Ansprüchen in Nummer 2.6.2 und in Nummer 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, ~~und Schadensersatzansprüchen in Nummer 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind,~~ bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Sparkasse haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Sparkasse zwischengeschalteten Stellen haftet die Sparkasse nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Sparkasse auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
- ~~Bei nicht erfolgten autorisierten Zahlungen, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlungen oder nicht autorisierten Zahlungen kann der Kunde, der kein Verbraucher ist, von der Sparkasse den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Sparkasse die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse und Kunde den Schaden zu tragen haben.~~
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Sparkasse in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Sparkasse und für Gefahren, die die Sparkasse besonders übernommen hat, **sowie für nicht autorisierte Zahlungen.**

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Sparkasse nach den Nummern 2.6.2 bis 2.6.4 ist **in folgenden Fällen** ausgeschlossen:

- ~~wenn~~ Die Sparkasse **weist** gegenüber dem Kunden nach**weist**, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist. ~~;~~ **oder**
- ~~soweit~~ Die Zahlung **wurde** in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt **wurde**. In diesem Fall kann der Kunde von der Sparkasse jedoch verlangen, dass sie sich im

Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunkts nicht möglich, so ist die Sparkasse verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Sparkasse das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt. ~~Für diese Wiederbeschaffung berechnet die Sparkasse das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.~~

Vereinbarung über den Einzug von Forderungen durch SEPA-Basis-Lastschriften

SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

Fassung: 13. Januar 2018

1 SEPA-Basis-Lastschriftverfahren – Begriffsbestimmung und wesentliche Merkmale

1.2 Das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren richtet sich nach dem »SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook« des European Payments Council (EPC) in der jeweils gültigen Version¹. Mit dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren kann ein Zahlungspflichtiger über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (»Single Euro Payments Area«, SEPA) bewirken. Zu SEPA gehören die in der Anlage B genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basis-Lastschriften muss der Zahlungspflichtige vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen (siehe Nummer 5). Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über sein Institut dem Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen die Lastschriften vorlegt.

Der Zahlungspflichtige kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basis-Lastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von seinem Zahlungsdienstleister die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages ohne Angabe von Gründen verlangen. Dies führt zu einer Rückgängigmachung der **Vorbehaltsgutschrift Gutschrift** auf dem Konto des Zahlungsempfängers.

4 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Zahlungsempfänger

- die ihm von dem Institut erteilte IBAN² – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁴ zusätzlich den BIC³ des Instituts – als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahlungspflichtigen mitgeteilte IBAN² – und bei grenzüberschreitenden **Zahlungen-Lastschrifteinzügen (in Länder Staaten** außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁴) zusätzlich den BIC³ des Zahlungsdienstleisters des Zahlungspflichtigen – als Kundenkennung des Zahlungspflichtigen zu verwenden.

Das Institut ist berechtigt, den Einzug der SEPA-Basis-Lastschriften ausschließlich auf der Grundlage der ihm übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

11 Rücklastschriften

11.1 Bei einer vom Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen nicht eingelösten oder wegen des Erstattungsverlangens des Zahlungspflichtigen zurückgegebenen SEPA-Basis-Lastschrift macht das Institut die Vorbehaltsgutschrift **beziehungsweise Gutschrift** rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

13 Ansprüche bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch das Institut und bei verspätetem Eingang des Lastschriftbetrags Erstattungsansprüche des Zahlungsempfängers

13.4 Ist der Lastschriftbetrag lediglich verspätet bei dem Institut eingegangen, kann der Zahlungsempfänger von dem Institut im Rahmen des § 675y Absatz 4 BGB verlangen, dass es die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden.

14 Schadensersatzansprüche des Zahlungsempfängers bei Pflichtverletzung

14.1 Bei nicht erfolgter, ~~oder~~ fehlerhafter ~~oder~~ verspäteter Ausführung eines SEPA-Basis-Lastschriftinkassoauftrages kann der Zahlungsempfänger von dem Institut den Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Institut die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Zahlungsempfänger durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang das Institut und der Zahlungsempfänger den Schaden zu tragen haben.

¹ Das »SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook« kann auf der Webseite des European Payments Council unter www.europeanpaymentscouncil.eu eingesehen oder heruntergeladen werden.

² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

³ Business Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

⁴ Für die Mitgliedstaaten siehe Anlage B

Vereinbarung über den Einzug von Forderungen durch SEPA-Firmen-Lastschriften

SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren

Fassung: 13. Januar 2018

4 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Zahlungsempfänger

- die ihm von dem Institut erteilte IBAN² – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums³ zusätzlich den BIC⁴ des Instituts – als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahlungspflichtigen mitgeteilte IBAN² – und bei grenzüberschreitenden Zahlungen Lastschrifteinzügen in Länder Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums³ zusätzlich den BIC⁴ des Zahlungsdienstleisters des Zahlungspflichtigen – als Kundenkennung des Zahlungspflichtigen zu verwenden.

Das Institut ist berechtigt, den Einzug der SEPA-Firmen-Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihm übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

13 Ansprüche bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch das Institut und bei einem verspäteten Eingang des Lastschriftbetrags Erstattungsansprüche des Zahlungsempfängers

13.4 Ist der Lastschriftbetrag lediglich verspätet bei dem Institut eingegangen, kann der Zahlungsempfänger von dem Institut im Rahmen des § 675y Abs. 4 BGB verlangen, dass es die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden.

14 Schadensersatzansprüche des Zahlungsempfängers bei Pflichtverletzung

14.1 Bei nicht erfolgter, oder fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrages kann der Zahlungsempfänger von dem Institut den Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Institut die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Zahlungsempfänger durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang das Institut und der Zahlungsempfänger den Schaden zu tragen haben.

² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

³ Für die Mitgliedstaaten siehe Anlage B.

⁴ Business Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

Bedingungen für das Online-Banking

Fassung: 13. Januar 2018

1 Leistungsangebot

(1) Der Konto-/Depotinhaber und dessen Bevollmächtigte können ~~kann~~ Bankgeschäfte mittels Online-Banking in dem von der Sparkasse angebotenen Umfang abwickeln. Zudem können sie ~~kann-er~~ Informationen der Sparkasse mittels Online-Banking abrufen. Der Inhaber eines Zahlungskontos und dessen Bevollmächtigte sind zusätzlich berechtigt, für die Auslösung eines Zahlungsauftrages einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz zu nutzen und für die Mitteilung von Informationen über ein Zahlungskonto einen Kontoinformationsdienst gemäß § 1 Absatz 34 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz zu nutzen.

(2) Konto-/Depotinhaber und Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Teilnehmer“ bezeichnet. Konto und Depot werden im Folgenden einheitlich als „Konto“ bezeichnet, es sei denn, dies ist im Folgenden ausdrücklich anders bestimmt.

(3) Zur Nutzung des Online-Banking gelten die mit der Sparkasse gesondert vereinbarten Verfügungsmitel. Eine Änderung dieser Limite kann der Konto-/Depotinhaber mit seiner Sparkasse gesondert vereinbaren. Bevollmächtigte können nur eine Herabsetzung vereinbaren.

2 Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Banking

Der Teilnehmer benötigt für die ~~Abwicklung von Bankgeschäften mittels Nutzung~~ Nutzung des Online-Banking die mit der Sparkasse vereinbarten Personalisierten Sicherheitsmerkmale und ~~Authentifizierungsinstrumente~~ Zahlungsinstrumente, um sich gegenüber der Sparkasse als berechtigter Teilnehmer auszuweisen (siehe Nummer 3) und Aufträge zu autorisieren (siehe Nummer 4). ~~Statt eines Personalisierten Sicherheitsmerkmals~~ kann auch ein biometrisches Merkmal des Teilnehmers zum Zwecke der Authentifizierung bzw. Autorisierung vereinbart werden.

2.1 Personalisierte Sicherheitsmerkmale

Personalisierte Sicherheitsmerkmale sind personalisierte Merkmale, die die Sparkasse dem Teilnehmer zum Zwecke der Authentifizierung bzw. Autorisierung bereitstellt. Personalisierte Sicherheitsmerkmale, die auch alphanumerisch sein können, sind beispielsweise:

- die persönliche Identifikationsnummer (PIN),
- einmal verwendbare Transaktionsnummern (TAN),
- der Nutzungscode für die elektronische Signatur.

2.2 Authentifizierungsinstrumente Zahlungsinstrumente

Zahlungsinstrumente sind personalisierte Instrumente oder Verfahren, deren Verwendung zwischen der Sparkasse und dem Kontoinhaber vereinbart wurden und die vom Teilnehmer zur Erteilung eines Online-Banking-Auftrages verwendet werden. Insbesondere mittels folgender Zahlungsinstrumente kann das Personalisierte Sicherheitsmerkmal (z. B. TAN) dem Teilnehmer ~~auf folgenden Authentifizierungsinstrumenten~~ zur Verfügung gestellt werden:

- auf einer Liste mit einmal verwendbaren TAN,
- PIN-Brief,

- ~~mittels eines~~ TAN-Generators, der Bestandteil einer Chipkarte oder eines anderen elektronischen Geräts zur Erzeugung von TAN ist (chipTAN),
 - ~~Online-Banking-App auf einem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) zum Empfang oder zur Erzeugung von TAN,~~
 - ~~mittels eines~~ mobilens Endgerätes (z. B. Mobiltelefon) zum Empfang von TAN per SMS (smsTAN),
 - ~~auf einer~~ Chipkarte mit Signaturfunktion oder
 - ~~auf einem~~ sonstigen Authentifizierungsinstrument Zahlungsinstrument, auf dem sich Signaturschlüssel befinden.
- ~~Für eine Chipkarte benötigt der Teilnehmer zusätzlich ein geeignetes Kartenlesegerät.~~

3 Zugang zum Online-Banking

Der Teilnehmer erhält Zugang zum Online-Banking, wenn

- der Teilnehmer die Kontonummer oder seine individuelle **Kundenkennung Teilnehmerkennung** und seine PIN oder elektronische Signatur **übermittelt oder sein biometrisches Merkmal übermittelt eingesetzt** hat,
- die Prüfung dieser Daten bei der Sparkasse eine Zugangsberechtigung des Teilnehmers ergeben hat und
- keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 8.1 und 9) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online-Banking kann der Teilnehmer Informationen abrufen oder Aufträge erteilen.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Zahlungsaufträge über einen Zahlungsauslösedienst ausgelöst und Zahlungskontoinformationen über einen Kontoinformationsdienst angefordert werden (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 3).

4 Online-Banking-Aufträge

4.1 Auftragserteilung und Autorisierung

Der Teilnehmer muss Online-Banking-Aufträge (z. B. Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit dem **von der Sparkasse bereit gestellten vereinbarten** Personalisierten Sicherheitsmerkmal (z. B. TAN oder elektronische Signatur) **oder mit dem vereinbarten biometrischen Sicherheitsmerkmal** autorisieren und der Sparkasse mittels Online-Banking übermitteln, **sofern mit der Sparkasse nichts anderes vereinbart wurde**. Die Sparkasse bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrags.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Inhaber eines Zahlungskontos und dessen Bevollmächtigte Zahlungsaufträge über einen Zahlungsauslösedienst (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 3) auslösen und übermitteln.

5 Bearbeitung von Online-Banking-Aufträgen durch die Sparkasse

(2) Die Sparkasse wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Teilnehmer hat **sich mit seinem Personalisierten Sicherheitsmerkmal den Auftrag** autorisiert.
- Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z. B. Wertpapierorder) liegt vor.
- Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten.
- Die **weiteren** Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Bedingungen (z. B. ausreichende

Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Sparkasse die Online-Banking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Bedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

7 Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Technische Verbindung zum Online-Banking

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Online-Banking ~~nur~~ über die von der Sparkasse gesondert mitgeteilten Online-Banking-Zugangskanäle (z. B. Internetadresse) herzustellen. ~~Der Inhaber eines Zahlungskontos und dessen Bevollmächtigte können zur Auslösung von Zahlungsaufträgen und zur Anforderung von Zahlungskontoinformationen auch über einen von ihnen ausgewählten Zahlungsauslösedienst oder Kontoinformationsdienst (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 3) die technische Verbindung zum Online-Banking herstellen.~~

7.2 Geheimhaltung der Personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der ~~Authentifizierungsinstrumente~~ Zahlungsinstrumente

(1) Der Teilnehmer hat

- seine Personalisierten Sicherheitsmerkmale (siehe Nummer 2.1) geheim zu halten ~~und nur im Rahmen einer Auftragserteilung über die von der Sparkasse gesondert mitgeteilten Online-Banking-Zugangskanäle an diese zu übermitteln~~ sowie
- sein ~~Zahlungsinstrument~~ (siehe Nummer 2.2) vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.

Denn jede andere Person, die im Besitz des ~~Authentifizierungsinstrumente~~ Zahlungsinstruments ist, kann in Verbindung mit ~~der Kenntnis des dem~~ dazugehörigen Personalisierten ~~Sicherheitsmerkmal~~ Sicherheitsmerkmals das Online-Banking-Verfahren missbräuchlich nutzen.

Die Geheimhaltungspflicht bezüglich der Personalisierten Sicherheitsmerkmale nach Satz 1 gilt nicht für den Inhaber eines Zahlungskontos und dessen Bevollmächtigte gegenüber Zahlungsauslösediensten und Kontoinformationsdiensten (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 3), wenn diese Zahlungsaufträge über einen Zahlungsauslösedienst auslösen oder Zahlungskontoinformationen über einen Kontoinformationsdienst anfordern.

(2) Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des Personalisierten Sicherheitsmerkmals sowie des ~~Authentifizierungsinstrumente~~ Zahlungsinstruments zu beachten:

- a) Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht ~~ungesichert~~ elektronisch gespeichert werden (~~z. B. im Kundensystem~~).
- b) Bei Eingabe des Personalisierten Sicherheitsmerkmals ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können.
- ~~c) Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben werden (z. B. nicht auf Online-Händlerseiten).~~
- c) ~~d)~~ Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht per E-Mail oder anderen Telekommunikationsmitteln ~~außerhalb des Online-Banking-Verfahrens~~ weitergegeben werden, ~~also beispielsweise nicht per E-Mail.~~

- d) ~~e)~~ Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal (z. B. PIN) darf ~~Die PIN und der Nutzungscode für die elektronische Signatur dürfen~~ nicht zusammen mit dem **Authentifizierungsinstrument Zahlungsinstrument** verwahrt werden.
- e) ~~f)~~ Der Teilnehmer darf zur Autorisierung z. B. eines Auftrags **oder** der Aufhebung einer Sperre **oder zur Freischaltung einer neuen TAN-Liste** nicht mehr als eine TAN verwenden.
- f) ~~g)~~ Beim smsTAN-Verfahren darf das Gerät, mit dem die TAN empfangen werden (z. B. Mobiltelefon), nicht für das Online-Banking genutzt werden.

7.4 Kontrolle der Auftragsdaten mit von der Sparkasse angezeigten Daten

Soweit die Sparkasse dem Teilnehmer Daten aus seinem Online-Banking-Auftrag (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) im Kundensystem oder über ein anderes Gerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon, Chipkartenlesegerät mit Display) zur Bestätigung anzeigt, ist der Teilnehmer verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen. **Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzubrechen.**

8 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer den Verlust oder den Diebstahl des **Authentifizierungsinstruments Zahlungsinstruments**, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung **seines Authentifizierungsinstruments—oder seines Zahlungsinstruments oder eines seiner Personalisierten Sicherheitsmerkmale Persönlichen Sicherheitsmerkmals** fest, muss der Teilnehmer die Sparkasse hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann der Sparkasse eine Sperranzeige jederzeit auch über eine gesondert mitgeteilte Telefonnummer aufgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt

- den Besitz an seinem **Authentifizierungsinstrument Zahlungsinstrument** oder die Kenntnis seines Personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder
- das **Authentifizierungsinstrument Zahlungsinstrument** oder das Personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kontoinhaber/**Depotinhaber** hat die Sparkasse unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9 Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Sparkasse sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1,

- den Online-Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- sein **Authentifizierungsinstrument Zahlungsinstrument**.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Sparkasse

(1) Die Sparkasse darf den Online-Banking-Zugang für einen Teil-

nehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des **Authentifizierungsinstruments Zahlungsinstruments** oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des **Authentifizierungsinstruments Zahlungsinstruments** besteht.

(2) Die Sparkasse wird den Konto-/Depotinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Sparkasse wird eine Sperre aufheben oder das Personalisierte Sicherheitsmerkmal beziehungsweise das **Authentifizierungsinstrument Zahlungsinstrument** austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Konto-/Depotinhaber.

9.4 Automatische Sperre eines chip-basierten

Authentifizierungsinstruments Zahlungsinstruments

(1) Die Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn der Nutzungscode für die elektronische Signatur dreimal in Folge falsch eingegeben wird.

(2) Ein TAN-Generator **als Bestandteil einer Chipkarte**, der die Eingabe eines eigenen Nutzungscodes erfordert, sperrt sich selbst, wenn dieser dreimal in Folge falsch eingegeben wird.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten **Authentifizierungsinstrumente Zahlungsinstrumente** können dann nicht mehr für das Online-Banking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Sparkasse in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Online-Banking wiederherzustellen.

10 Haftung

10.1 Haftung der Sparkasse bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht **oder, fehlerhaft oder verspätet** ausgeführten Online-Banking-Verfügung

Die Haftung der Sparkasse bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht, **oder** fehlerhaft **oder verspätet** ausgeführten Online-Banking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Bedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft).

10.2 Haftung des Konto-/Depotinhabers bei missbräuchlicher Nutzung **seines Personalisierten Sicherheitsmerkmals oder eines Zahlungsinstruments Authentifizierungsinstruments**

10.2.1 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen **Zahlungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments Authentifizierungsinstruments**, haftet der Kontoinhaber für den der Sparkasse hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von **±150 Euro**, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer **an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Authentifizierungsinstruments** ein Verschulden trifft.

(2) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust des Zahlungsinstruments durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung/Zweigstelle eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist. Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstruments, ohne dass dieses verloren gegangen, gestohlen oder sonst abhanden gekommen ist, haftet der Kontoinhaber für den der Sparkasse hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, wenn der Teilnehmer seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der Personalisierten Sicherheitsmerkmale schuldhaft verletzt hat.

(3) Ist der Kontoinhaber kein Verbraucher, haftet er für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 150 Euro nach Absatz 1 und 2 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen gehandelt hat.

(4) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 2 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 nicht abgeben konnte, weil die Sparkasse nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(3) (5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er

- a) den Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstruments Zahlungsinstruments oder die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments Zahlungsinstruments oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals der Sparkasse nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (siehe Nummer 8.1 Absatz 1),
- b) das Personalisierte Sicherheitsmerkmal ungesichert elektronisch im Kundensystem gespeichert hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 a),
- c) das Personalisierte Sicherheitsmerkmal einer anderen Person mitgeteilt hat nicht geheim gehalten hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (siehe Nummer 7.2 Absatz 1 Satz 1),
- d) das Personalisierte Sicherheitsmerkmal erkennbar außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 c),
- d) e) das Personalisierte Sicherheitsmerkmal außerhalb des Online-Banking-Verfahrens, beispielsweise per E-Mail oder anderen Telekommunikationsmitteln weitergegeben hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 c d),
- e) f) das Personalisierte Sicherheitsmerkmal auf dem Authentifizierungsinstrument Zahlungsinstrument vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 d e),

f) ~~g~~) mehr als eine TAN zur Autorisierung eines Auftrags verwendet (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 e ~~f~~),

g) ~~h~~) beim smsTAN-Verfahren das Gerät, mit dem die TAN empfangen werden (z. B. Mobiltelefon), auch für das Online-Banking nutzt (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 f ~~g~~).

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kontoinhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Sparkasse vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz nicht verlangt hat, obwohl die Sparkasse zur starken Kundenauthentifizierung nach § 68 Absatz 4 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Elementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Teilnehmer weiß, z. B. PIN), Besitz (etwas, das der Teilnehmer besitzt, z. B. TAN-Generator) oder Inhärenz (etwas, das der Teilnehmer ist, z. B. Fingerabdruck).

(5) ~~(6)~~ Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

(6) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 nicht abgeben konnte, weil die Sparkasse nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(8) Ist der Kontoinhaber kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kontoinhaber haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach den Absätzen 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- Die Haftungsbeschränkungen in Absatz 2 erster Spiegelstrich findet keine Anwendung.

10.2.2 Haftung des Depotinhabers bei nicht autorisierten Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals oder des Zahlungsinstruments Authentifizierungsinstruments und ist der Sparkasse hierdurch ein Schaden entstanden, haften der ~~Kontoinhaber~~ Depotinhaber und die Sparkasse nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

Bedingungen für die Sparkassen-Card (Debitkarte)

Fassung: 13. Januar 2018

A Garantierte Zahlungsformen

I Geltungsbereich

Die von der Sparkasse ausgegebene Sparkassen-Card ist eine Debitkarte. Der Karteninhaber kann die Sparkassen-Card (nachfolgend Karte Debitkarte genannt), soweit diese und die Terminals entsprechend ausgestattet sind ist, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

3 Ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN):

(1) Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen ~~electronic-cash~~ girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind, bis 5025 Euro pro Bezahlvorgang, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe einer PIN verlangt wird.

Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen von fremden Debitkartensystemen bis zu 50 Euro pro Bezahlvorgang, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe einer PIN verlangt wird. Die Akzeptanz der Debitkarte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

II Allgemeine Regeln

1 Ausgabe der Debitkarte

Die Debitkarte kann als physische Karte und zusätzlich als digitale Karte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben werden. Diese Kundenbedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Für die digitale Debitkarte sind ergänzend die Nutzungsvoraussetzungen und Hinweise für die digitale Sparkassen-Card zu beachten.

5 4 Rückgabe der Karte Debitkarte

Die Karte Debitkarte bleibt im Eigentum der Sparkasse. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte Debitkarte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig. Mit Aushändigung einer neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Karte Debitkarte ist die Sparkasse berechtigt, die alte Karte Debitkarte zurückzuverlangen bzw. die Löschung der digitalen Debitkarte zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Berechtigung, die Karte Debitkarte in den ausgegebenen Kartenformen bzw. als digitale Debitkarte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte Debitkarte unverzüglich an die Sparkasse zurückzugeben bzw. die digitale Debitkarte zu löschen. Ein zum Zeitpunkt der Rückgabe noch in der GeldKarte gespeicherter Betrag wird dem Karteninhaber erstattet. Auf der Karte Debitkarte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Karte Debitkarte aufgebracht hat, unver-

züglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der Sparkasse.

6 5 Sperre und Einziehung der Karte Debitkarte

(1) Die Sparkasse darf die **Karte Debitkarte** sperren und den Einzug der **Karte Debitkarte** (z. B. an Geldautomaten) **veranlassen bzw. die Löschung der digitalen Debitkarte verlangen oder selbst** veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag **bzw. die Nutzung der digitalen Debitkarte** aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der **Karte Debitkarte** dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der **Karte Debitkarte** besteht.

Darüber wird die Sparkasse **wird** den **KartenKonto**inhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre **oder Löschung** unterrichten. Die Sparkasse wird die **Karte Debitkarte** entsperren oder diese durch eine neue **Karte Debitkarte** ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre **oder Löschung** nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den **KartenKonto**inhaber unverzüglich.

7 6 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

7.1 6.1 Unterschrift

7.2 6.2 Sorgfältige Aufbewahrung und Sicherung der Karte Debitkarte

(2) Soweit technisch möglich, soll der Karteninhaber den Zugang zu seinem mobilen Endgerät mit einer für das mobile Endgerät bestimmten persönlichen Geheimzahl (Endgeräte-PIN) oder auf andere geeignete Weise (z. B. durch Fingerabdruck) sichern.

7.3 6.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der **Karte Debitkarte** vermerkt, **bei einer digitalen Debitkarte nicht in dem mobilen Endgerät gespeichert werden, das zur Nutzung der digitalen Debitkarte verwendet wird,** oder in anderer Weise zusammen mit **dieser der Debitkarte** aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der **Karte Debitkarte** kommt, hat die Möglichkeit, zulasten des auf der **Karte Debitkarte** angegebenen Kontos Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld an Geldautomaten abzuheben). **Sofern der Karteninhaber eine digitale Debitkarte nutzt und der Zugriff auf das mobile Endgerät durch eine vom Karteninhaber wählbare Endgeräte-PIN (A.II.7.2 (2)) abgesichert werden kann, darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die für die Nutzung der digitalen Debitkarte erforderlich ist.**

7.4 6.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten

(1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner **Karte Debitkarte, des mobilen Endgeräts mit digitaler Debitkarte,** die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von **Karte Debitkarte** oder PIN fest, so ist die Sparkasse unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Ländervorwahl]) abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Sparkasse – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer an-

gegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen **Karten Debitkarten** für die weitere Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen, **so weit der Karteninhaber nicht nur die Sperre der digitalen Debitkarte veranlasst. Zur In anderen Fällen einer** Beschränkung der Sperre auf die abhanden gekommene **Karte Debitkarte (z. B. Debitkarten von Bevollmächtigten)** muss sich der Karteninhaber mit seiner Sparkasse, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner **Karte Debitkarte** gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

(3) Befindet sich auf der **Karte Debitkarte** für das Online-Banking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der **Karte Debitkarte** auch eine Sperre der Funktion für das Online-Banking zur Folge.

(4) **Durch die Sperre der Debitkarte bei der Sparkasse bzw. gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen.**

(5)~~(4)~~ Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der **Karte Debitkarte** eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der Sparkasse in Betracht und richtet sich nach dem mit der Sparkasse abgeschlossenen Vertrag.

(6)~~(5)~~ Der Kontoinhaber hat die Sparkasse unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

8 7 Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der **Karte Debitkarte** durch Einführen der Karte in das Terminal oder bei kontaktlosen Bezahlvorgängen durch Heranföhren der **Karte Debitkarte** an das Terminal erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich die Eingabe der PIN erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Eingabe erteilt. **In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Sparkasse die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.**

Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

9 Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Sparkasse ist berechtigt, auf dem Zahlungskonto des Kontoinhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (Abschnitt A.II. Nummer 3) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Sparkasse unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden ist.

10 8 Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Sparkasse

- Die Sparkasse ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn
- sich der Karteninhaber die Autorisierung der Kartenzahlung nicht gemäß Abschnitt A.II. Nummer 87 erteilt mit seiner PIN legitimiert hat,
 - der für die Kartenzahlung vereinbarte geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
 - die Karte Debitkarte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte Debitkarte eingesetzt wird, unterrichtet.

11 9 Entgelte und deren Änderung

(1) Die vom Kontoinhaber gegenüber der Sparkasse geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Sparkasse.

(2) Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Debitkarte ist die Sparkasse berechtigt, im Rahmen des § 675I Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Kontoinhaber das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Sparkasse ausgewiesene Entgelt zu berechnen, sofern der Karteninhaber die Umstände, die zum Ersatz der Debitkarte geführt haben, zu vertreten hat und die Sparkasse nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist. Ob darüber hinaus Entgelte für den Ersatz einer Debitkarte in anderen Fällen durch Ihre Sparkasse erhoben werden, können Sie dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ Ihrer Sparkasse entnehmen.

(3)(2) Änderungen der Entgelte werden dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. ~~Hat der Kontoinhaber mit der Sparkasse im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.~~ Der Kontoinhaber kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Sparkasse in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(4)(3) Werden dem Kontoinhaber Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Sparkasse in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(5)(4) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 17 Absätze 2 bis 6 AGB Sparkassen.

13 11 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

13.1 11.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung, z. B. in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,

- Verwendung der **Karte Debitkarte** an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
- Aufladung der GeldKarte mit PIN-Eingabe,
- **Verwendung der Karte Debitkarte** zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos,

hat die Sparkasse gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Sparkasse ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag **unverzüglich und** ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Sparkasse dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. **Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Sparkasse angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung nicht autorisiert ist oder die Sparkasse auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat.** Hat die Sparkasse einer zuständigen Behörde berechnigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Sparkasse ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

14 12 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

14.1 ~~12.1~~ Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine **Karte Debitkarte oder PIN, werden wird** sie ihm gestohlen oder kommt sie sonst abhanden **oder werden diese sonst missbräuchlich verwendet** und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- Verwendung der **Karte Debitkarte** an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
- Aufladung der GeldKarte mit PIN-Eingabe,
- Verwendung der **Karte Debitkarte** zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos,

haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal **150-50** Euro. Die Haftung nach Absatz 6 für Vorsatz und Fahrlässigkeit **sowie für Handeln in betrügerischer Absicht** bleibt unberührt.

(2) **Der Kontoinhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn**

- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Debitkarte vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken, oder
- der Verlust der Debitkarte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigstelle der Sparkasse oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Sparkasse ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

Die Haftung nach Absatz 6 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

~~Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Kartenverfügungen, ohne dass ein Verlust, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen der Karte vorliegt, haftet der Kontoinhaber für die hierdurch entstandenen Schäden bis zu einem Betrag von maximal 150 Euro, wenn der Karteninhaber seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der PIN fahrlässig verletzt hat. Die Haftung nach Absatz 6 für Vorsatz und Fahrlässigkeit bleibt unberührt.~~

(3) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher **oder erfolgt der Einsatz der Debitkarte außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums**, trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1 ~~und 2~~ auch über einen Betrag von maximal ~~150~~ 50 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Sparkasse durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Sparkasse für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Die Sparkasse verzichtet auf die Schadensbeteiligung durch den Kontoinhaber in Höhe von maximal ~~150~~ 50 Euro gemäß vorstehendem ~~mr Absatz Absätze 1 und 2~~ und übernimmt alle Schäden, die durch nicht autorisierte Zahlungsvorgänge bis zum Eingang der Sperranzeige entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm gemäß **Abschnitt A. II. Nummer 76** obliegenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten nicht **in betrügerischer Absicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig** verletzt hat. Eine Übernahme des vom Kontoinhaber zu tragenden Schadens durch die Sparkasse erfolgt nur, wenn der Kontoinhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

(5) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1 ~~und bis~~ 3 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Sparkasse nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(6) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Kartenverfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich und grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn **er**

- ~~er~~ den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Sparkasse oder dem Zentralen Sperrannahmediendienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, **nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,**
- die persönliche Geheimzahl auf der **Karte physischen Debitkarte** vermerkt oder zusammen mit der **physischen Karte Debitkarte** verwahrt ~~hat war,~~
- die persönliche Geheimzahl der digitalen Debitkarte auf dem **mobilen Endgerät gespeichert hat oder**
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt **hat** und der Missbrauch dadurch verursacht **worden ist.**

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die **Karte Debitkarte** geltenden Verfügungsrahmen.

(7) **Hat die Sparkasse beim Einsatz der Debitkarte eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Sparkasse gesetzlich zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet ist, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Sparkasse abweichend von den Absätzen 1 bis 6 nach den Bestimmungen in § 675v Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches.**

15 Kündigung

Die Sparkasse ist berechtigt, die Nutzung der digitalen Debitkarte mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zu kündigen. Der Karteninhaber ist hierzu jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Im Übrigen bleiben die Kündigungsrechte nach Nummer 26 Absatz 1 AGB Sparkassen unberührt.

III Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

1 Geldautomaten-Service und Einsatz an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

1.1 Verfügungsrahmen der **Karte Debitkarte**

1.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die **Karte Debitkarte** kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der **Karte Debitkarte** die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch **mit einer oder beiden Kartenformen** eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Sparkasse, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

Bedingungen für die MastercCard/Visa Card (Kreditkarte)

Fassung: 13. Januar 2018

1 Ausgabe der Kreditkarte

Die von der Sparkasse/Landesbank ausgegebene Mastercard/Visa Card ist eine Kreditkarte (nachfolgend Kreditkarte genannt). Die Kreditkarte kann als physische Karte und zusätzlich als digitale Karte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben werden. Diese Kundenbedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Für die digitale Kreditkarte sind ergänzend die Nutzungsvoraussetzungen und Hinweise für die digitale Kreditkarte zu beachten.

2 1 Verwendungsmöglichkeiten und Leistungen

Der Karteninhaber kann die von der Sparkasse/Landesbank ausgegebene Kreditkarte, soweit diese und die Akzeptanzstellen entsprechend ausgestattet sind, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

Mit der Kreditkarte ~~der von der Sparkasse/Landesbank ausgegebenen MasterCard/Visa Card (nachfolgend Kreditkarte)~~ kann der Karteninhaber (Haupt- oder Zusatzkarteninhaber) im Inland – und als weitere Dienstleistung auch im Ausland – im MastercCard-Verbund/VISA-Verbund bei Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und zusätzlich im Rahmen des Bargeldservices an Geldautomaten Bargeld beziehen.

Die Vertragsunternehmen und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind. Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z. B. Versicherungen) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.

3 2 Personalisiertes Sicherheitsmerkmal

(1) Für die Nutzung an Geldautomaten und an automatisierten Kassen wird dem Karteninhaber für seine Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) als personalisiertes Sicherheitsmerkmal zur Verfügung gestellt.

(2) Die Kreditkarte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Kreditkarte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander mit einer oder beiden Kartenformen falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Sparkasse/Landesbank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

4 3 Verfügungsrahmen

Der Karteninhaber darf seine Kreditkarte nur innerhalb des vereinbarten mitgeteilten monatlichen Verfügungsrahmens nutzen. Innerhalb dieses Rahmens gilt für den Bargeldservice das vereinbarte mitgeteilte tägliche Verfügungslimit.

Der Karteninhaber kann mit der Sparkasse/Landesbank eine Änderung des Verfügungsrahmens oder des täglichen Verfügungslimits vereinbaren.

5.4 Autorisierung von Zahlungsaufträgen

5.1 Mit dem Einsatz der Kreditkarte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des Zahlungsauftrages.

Hierzu ~~hat der Karteninhaber ist~~ entweder

~~— ein Beleg zu unterschreiben, auf dem die Kartendaten übertragen sind, oder~~

~~– an Geldautomaten die PIN einzugeben oder und, soweit erforderlich, bei Vertragsunternehmen sowie~~

~~– an automatisierten Kassen bei Vertragsunternehmen die PIN einzugeben oder – soweit erforderlich – oder ausnahmsweise bei Vertragsunternehmen die Unterschrift zu leisten oder~~

~~– an automatisierten Kassen bei Vertragsunternehmen die kontaktlose Bezahlfunktion mit PIN zu nutzen, indem die Kreditkarte vor das Empfangsgerät des Vertragshändlers gehalten wird. Der kontaktlose Einsatz der Kreditkarte an automatisierten Kassen kann bis maximal 5025 Euro pro Bezahlvorgang ohne Eingabe der PIN erfolgen, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe der PIN verlangt wird. Soweit für die Autorisierung zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, erfolgt die Autorisierung erst mit deren Einsatz oder~~

~~– bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet gegenüber Vertragsunternehmen die geforderten Kartendaten (z. B. im Internet, mittels Telefon) einzugeben. Dabei sind die gegebenenfalls von der Sparkasse/Landesbank und/oder dem Vertragsunternehmen angebotenen Soweit dabei besonderen Authentifizierungsverfahren gefordert werden, sind diese zu nutzen. Weitere Informationen über die von der Sparkasse/Landesbank unterstützten Authentifizierungsverfahren und Hinweise zum Bezahlen im Internet sind in den Geschäftsräumen der Sparkasse/Landesbank verfügbar sowie auf deren Internetseiten abrufbar.~~

~~– gegenüber Vertragsunternehmen ausnahmsweise anstelle der Unterschrift die geforderten Kartendaten anzugeben (z. B. am Telefon).~~

5.2 In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Sparkasse/Landesbank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

5.3 Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen.

7 Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Sparkasse/Landesbank ist berechtigt, einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (Nummer 4) verfügbaren Geldbetrag auf dem Kreditkartenkonto des Karteninhabers zu sperren, wenn

– der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und

– der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Sparkasse/Landesbank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden ist.

9 8 Kreditkartenabrechnung

Die Kreditkartenabrechnung über die mit der Kreditkarte ausgelösten getätigten Zahlungsaufträge, die angefallenen Entgelte sowie die sonstigen Umsätze im Zusammenhang mit der Kreditkarte Verfügungen erfolgt in der mit dem Karteninhaber vereinbarten Weise (z. B. Abrechnung über das elektronische Postfach, im Online-Banking oder am Kontoauszugsdrucker) mindestens einmal im Monat kostenlos zum dem vereinbarten Abrechnungstichtag. Mit erteilter Kreditkartenabrechnung wird der darin ausgewiesene Forderungsbetrag sofort fällig. Dieser Betrag wird dem vom Karteninhaber angegebenen Zahlungskonto (Abrechnungskonto) zeitnah belastet. Soweit vereinbart, kann der Karteninhaber die Abrechnung am Kontoauszugsdrucker (KAD) und/oder im Online-Banking bzw. via Internet abrufen. Sofern die Abrechnung vom Karteninhaber Wenn der Karteninhaber die Abrechnung in der vereinbarten Weise nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgerufen hat wird, kann zeitnah eine papierhafte Abrechnung erfolgen und dem Karteninhaber gegen Portoersatz zugesandt werden.

Der Karteninhaber hat die Kreditkartenabrechnung unverzüglich auf nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Kartenverfügungen hin zu überprüfen.

10 9 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

10.1 9a) Unterschrift

Der Karteninhaber hat die physische Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

10.2 9b) Sorgfältige Aufbewahrung und Sicherung der Kreditkarte

(1) Die Kreditkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt und missbräuchlich verwendet wird (z. B. um Transaktionen an automatisierten Kassen ohne PIN bis zur Sperre zu tätigen). Sie darf insbesondere auch nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Kartenverfügungen zu tätigen.

(2) Soweit technisch möglich, soll der Karteninhaber den Zugang zu seinem mobilen Endgerät mit einer für das mobile Endgerät bestimmten persönlichen Geheimzahl (Endgeräte-PIN) oder auf andere geeignete Weise (z. B. durch Fingerabdruck) sichern.

10.3 9c) Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Kreditkarte vermerkt, bei einer digitalen Kreditkarte nicht in dem mobilen Endgerät gespeichert werden, das zur Nutzung der digitalen Kreditkarte verwendet wird, oder in anderer Weise zusammen mit der Kreditkarte aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Kreditkarte bzw. des mobilen Endgeräts, auf dem die digitale Kreditkarte gespeichert ist, kommt, hat die Möglichkeit, zusammen mit der PIN und der Kreditkarte missbräuchliche Kartenverfügungen zu tätigen (z. B. Geld am Geldautomaten abzuheben).

Sofern der Karteninhaber eine digitale Kreditkarte nutzt und der Zugriff auf das mobile Gerät durch eine vom Karteninhaber wählbare Endgeräte-PIN abgesichert werden kann, darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die für die Nutzung der digitalen Kreditkarte erforderlich ist.

10.4 9.d) Anzeige-, Prüfungs- und Unterrichts- und Anzeige-pflichten des Karteninhabers

10.4.1 Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Kreditkarte oder des mobilen Endgeräts mit digitaler Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Kreditkarte, Kartendaten oder PIN fest, hat er die Sparkasse/Landesbank oder den Zentralen Sperrannahmedienst (Tel.: 116 116) unverzüglich zu unterrichten (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Ländervorwahl]) abgeben.

Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

10.4.2 Durch die Sperre der digitalen Kreditkarte bei der Sparkasse/Landesbank bzw. gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperre der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen.

10.4.3 Bei Nutzung besonderer Authentifizierungsverfahren gemäß Nummer 5.1 hat der Karteninhaber vor der Autorisierung die Übereinstimmung der zur Authentifizierung übermittelten Transaktionsdaten (z. B. Zahlungsbetrag, Datum) mit den für den Zahlungsauftrag vorgesehenen Daten abzugleichen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzubrechen und der Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der Sparkasse/Landesbank anzuzeigen.

12 11 Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

12.1 a) Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

12.1.1 (1) Verliert der Karteninhaber seine Kreditkarte oder PIN, werden ~~wird~~ sie ihm gestohlen, ~~oder~~ kommt sie ihm in sonstiger Weise abhanden oder werden diese sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung, z. B. in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Kreditkarte an automatisierten Kassen bei Vertragsunternehmen,
- Nutzung der Kreditkarte bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet,

~~so~~ haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro, ~~ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust oder Diebstahl ein Verschulden trifft.~~ Die Haftung nach Absatz (4) Nummer 12.1.5 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

12.1.2 Der Karteninhaber haftet nicht nach Nummer 12.1.1, wenn

- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Kreditkarte vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken, oder
- der Verlust der Kreditkarte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigstelle/Zweigniederlassung der Sparkasse/Landesbank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Sparkasse/Landesbank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

Die Haftung nach Nummer 12.1.5 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

~~(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung, ohne dass ein Verlust oder Diebstahl der Karte vorliegt, haftet der Karteninhaber für den hierdurch entstandenen Schaden bis zu einem Betrag von maximal 50 Euro, wenn der Schaden darauf beruht, dass der Karteninhaber seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der PIN fahrlässig verletzt hat. Die Haftung nach Absatz (4) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.~~

12.1.3 Die Sparkasse/Landesbank verzichtet auf die Schadensbeteiligung des Karteninhabers in Höhe von 50 Euro gemäß Nummer 12.1.1 und übernimmt alle Schäden, die durch die nicht autorisierte Kartenverfügung bis zum Eingang der Sperranzeige entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm obliegenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäß Nummer 10 nicht in betrügerischer Absicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Eine Übernahme des vom Karteninhaber zu tragenden Schadens erfolgt nur, wenn der Karteninhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

12.1.4 ~~(3)~~ Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach ~~den Absätzen Nummer 12.1.1(1) und (2)~~ verpflichtet, wenn er die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Sparkasse/Landesbank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

12.1.5 ~~(4)~~ Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er

- ~~er~~ den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Kartenverfügung der Sparkasse/Landesbank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, ~~nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,~~
- die persönliche Geheimzahl auf der ~~physischen Kreditkarte~~ vermerkt oder zusammen mit der ~~physischen Kreditkarte~~ verwahrt ~~hat war,~~
- die persönliche Geheimzahl auf dem mobilen Endgerät gespeichert hat oder
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt ~~hat wurde und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.~~

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums verursacht werden, für den der Verfügungsrahmen gilt, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte ~~vereinbart geltenden~~ monatlichen Verfügungsrahmen. Für Schäden im Rahmen des Bargeldservices haftet der Karteninhaber pro Kalendertag maximal in Höhe des ~~vereinbart mitgeteilten~~ täglichen Verfügungslimits, jedoch begrenzt auf den monatlichen Verfügungsrahmen.

12.1.6 ~~(5)~~ Hat die Sparkasse/Landesbank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet sie für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

12.1.7 Hat die Sparkasse/Landesbank beim Einsatz der Kreditkarte eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstaufsichtsgesetz nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Sparkasse/Landesbank gesetzlich zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet ist, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers

und der Sparkasse/Landesbank abweichend von den Nummern 12.1.1 bis 12.1.6 nach den Bestimmungen des § 675v Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

13 12 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

13.1 12a Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung hat die Sparkasse/Landesbank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Sparkasse/Landesbank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag ~~unverzüglich und~~ ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, wird die Sparkasse/Landesbank dieses wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. **Diese Verpflichtungen sind spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Sparkasse/Landesbank angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung nicht autorisiert ist oder die Sparkasse/Landesbank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Sparkasse/Landesbank einer zuständigen Behörde berechnigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat sie ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.**

14 13 Sperre und Einziehung der Kreditkarte durch die Sparkasse/Landesbank

Die Sparkasse/Landesbank darf die Kreditkarte sperren und den Einzug der Kreditkarte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen **bzw. die Löschung der digitalen Kreditkarte verlangen oder selbst veranlassen**, wenn

- sie berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag **bzw. die Nutzung der digitalen Karte** aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht.

Darüber wird die Sparkasse/Landesbank ~~wird~~ den Karteninhaber über die Sperre unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre **oder Löschung** unterrichten. Die Sparkasse/Landesbank wird die Kreditkarte entsperren oder diese durch eine neue Kreditkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre **oder Löschung** nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

16 15 Rückgabe der Kreditkarte

Die Kreditkarte bleibt Eigentum der Sparkasse/Landesbank. Sie ist nicht übertragbar. Die Kreditkarte ist nur für den **auf der Kreditkarte** angegebenen Zeitraum gültig. Mit Aushändigung der neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Kreditkarte ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, die alte Kreditkarte zurückzuverlangen **bzw. die Löschung der digitalen Kreditkarte zu verlangen oder selbst zu veranlassen**. Endet die Nutzungsberechtigung der Kreditkarte **in den ausgegebenen Kartenformen bzw. der digitalen Kreditkarte** früher (z. B. durch Kündigung des Kreditkartenvertrages), hat der Karteninhaber die Kreditkarte unverzüglich an die Sparkasse/Landesbank zurückzugeben **bzw. die digitale Kreditkarte zu löschen**.

18 17 Entgelte und deren Änderung

18.1 Die vom Karteninhaber gegenüber der Sparkasse/Landesbank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Sparkasse/Landesbank.

Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Kreditkarte ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, dem Karteninhaber im Rahmen des § 675I Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, das im Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse/Landesbank ausgewiesene Entgelt zu berechnen, sofern der Karteninhaber die Umstände, die zum Ersatz der Kreditkarte geführt haben, zu vertreten hat und die Sparkasse/Landesbank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist. Ob darüber hinaus Entgelte für den Ersatz einer Kreditkarte in anderen Fällen durch Ihre Sparkasse/Landesbank erhoben werden, können Sie dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ Ihrer Sparkasse entnehmen.

18.2 Änderungen dieser Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. ~~Hat der Karteninhaber mit der Sparkasse/Landesbank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen anderen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.~~ Der Karteninhaber kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Sparkasse/Landesbank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Werden dem Karteninhaber Änderungen der Entgelte angeboten, kann er den Vertrag vor dem Wirksamwerden der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Sparkasse/Landesbank beim Angebot der Änderungen besonders hinweisen.

Bei Entgelten und deren Änderung für Karteninhaber, die nicht Verbraucher sind, verbleibt es bei der Regelung in Nummer 17 Absatz 2 AGB Sparkassen.

20 19 Kündigung

Sowohl ~~der~~ Kreditkartenvertrag **als auch die Nutzung der digitalen Kreditkarte alleine** kann vom Karteninhaber jederzeit, von der Sparkasse/Landesbank mit einer Frist von **mindestens** zwei Monaten, jeweils zum Monatsende, gekündigt werden. Die Sparkasse/Landesbank kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Sparkasse/Landesbank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der Sparkasse/Landesbank wesentlich gefährdet ist.

Mit Wirksamwerden der Kündigung **des Kreditkartenvertrages** darf die Kreditkarte **bzw. bei alleiniger Kündigung der Nutzung der digitalen Kreditkarte darf die digitale Kreditkarte** nicht mehr benutzt werden.

